



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

Die Stadt Coburg erlässt folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg:

Aufgabe der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Coburg mit der Aufgabe, Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, AV-Medien, Musikalien, Alltagsgegenstände und Geräte = „Bibliothek der Dinge“) der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und eine entsprechende Grundversorgung zu sichern. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern. Der Medienbestand und die Dienstleistungen orientieren sich am Bedarf der Benutzer. (Zur besseren Lesbarkeit wurde bei Funktionsbezeichnungen allein die männliche Form gewählt. Die Angaben gelten jedoch für alle Personen (m/w/d) gleichermaßen)

§ 1 Öffnungszeiten

| | |
|---------------------|-------------------|
| (1) Öffnungszeiten: | |
| Montag | 12.00 – 17.30 Uhr |
| Dienstag | 12.00 – 17.30 Uhr |
| Mittwoch | 09.00 - 13.00 Uhr |
| Donnerstag | 12.00 – 17.30 Uhr |
| Freitag | 12.00 - 17.30 Uhr |
| Samstag | 09.00 - 12.00 Uhr |

(2) Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzer

Die Dienstleistungen der Stadtbücherei können von natürlichen und juristischen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses durch die Benutzer persönlich oder deren gesetzliche Vertreter. Es besteht auch die Möglichkeit einer Online-Anmeldung. Es werden folgende Angaben gemacht: Name, Vorname, ggf. Name der juristischen Person, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen ferner Name und Vorname eines Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die **schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten** erforderlich. Gleichzeitig tritt der einwilligende Erziehungsberechtigte dem Vertrag bei und haftet damit aus dem Vertrag.
- (3) Juristische Personen (Institutionen) können für ihre Mitarbeiter einen Büchereiausweis beantragen. Der juristischen Person obliegt es, die dienstliche Verwendung nachzuweisen. Missbräuchliche Verwendung führt zum Verlust der Mitgliedschaft.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei **Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen**.

§ 4 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die **Benutzer erkennen durch ihre Unterschrift die Benutzungsordnung an** und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Angaben und deren Weiterverarbeitung zu.
- (2) Die Benutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbücherei aus.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Eine Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen durch das Büchereipersonal findet nicht statt. Der Auskunftsplatz in der Kinder- und Jugendbücherei ist nicht durchgängig mit Personal besetzt.

§ 5 Büchereiausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer kostenlos einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und

bleibt Eigentum der Stadtbücherei. **Sein Verlust ist unverzüglich anzudecken**.

- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haften die jeweils eingetragenen Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis ist entgeltpflichtig.

§ 6 Ausleihe, Leihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können alle verfügbaren Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Stadtbücherei kann ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund oder bei Sonderleihfristen jederzeit zurückfordern.

- (2) Die Leihfrist beträgt für

| | |
|---------------------|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Medienkombinationen | |
| Noten | |
| Karten | |

| | |
|--|----------|
| Tonträger | 2 Wochen |
| CD-ROM | |
| Spiele | |
| Zeitschriften | |
| Comics | |
| Bibliothek d. Dinge (Ausleihe nur mit Erwachsenenausweis) | |

| | |
|-------|---------|
| Filme | 1 Woche |
|-------|---------|

| | |
|-----------------|---|
| Digitale Medien | es gelten die Bedingungen des entsprechenden Angebots |
|-----------------|---|

Maßgeblich ist das auf der Ausleihquittung ausgedruckte Datum.

- (3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der zu entliehenen Medien ist in das Ermessen der Büchereileitung gestellt.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden.

§ 7

Rückgabe

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Rückgabe auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung fristgerecht erfolgt.
- (2) Die Medien können außerhalb der Öffnungszeiten in der Rückgabebox zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist erst dann erfolgt, wenn die Rückbuchung durch die Bücherei am Computer vorgenommen wurde. Bis dahin haften die Entleihern.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist stellt eine Pflichtverletzung dar. Erfolgt auch nach schriftlicher Erinnerung durch die Stadtbücherei bis zum dort genannten Termin keine Rückgabe der entliehenen Medien, fallen Kosten gem. § 9 Abs. 1 an. Für jede Mahnung entstehen weitere Kosten gem. § 9 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Rückgabe, kann gemäß den Vorschriften des BGB statt der Rückgabe Ersatz des hieraus entstandenen Schadens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Aufwands für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars verlangt werden. Ansprüche nach § 7 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ausleihentgelte

- (1) Das jährliche Entgelt für die Ausleihe von Medien beträgt für

| | |
|---|---------|
| Kinder und Jugendliche einschließlich 10 Jahre | 0,00 € |
| Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) 11 bis einschließlich 15 Jahre | 1,50 € |
| Kinder und Jugendliche 11 bis einschließlich 15 Jahre | 3,00 € |
| Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) ab 16 Jahre | 4,00 € |
| Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene | 16,00 € |
| Institutionenausweise | 16,00 € |
- (2) Alternativ kann ein Entgelt von 1,00 € pro entliehenes physisches Medium (außer Bibliothek der Dinge) entrichtet werden.

§ 9

Weitere Entgelte

| | |
|---|---------|
| (1) Überschreitung der Leihfrist pro Medium und angefangenem Monat | 5,00 € |
| (2) Schriftliche Mahnung | 5,00 € |
| (3) Botengang zur Abholung angemahnter Medien | 30,00 € |
| (4) Verlust oder Beschädigung eines Verbuchungsetikettes | 1,50 € |
| (5) Neuaustrstellung eines Büchereiausweises | 3,00 € |
| (6) Vormerkung pro Medieneinheit | 1,00 € |
| (7) Bearbeitung eines Ersatzexemplares | 5,00 € |
| (8) Bearbeitung eines Ersatzexemplares mit Sonderbindung | 15,00 € |
| (9) sonstige Serviceleistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet | |

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung der Benutzer/innen Urheberrecht

- (1) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Zum Zwecke der Rückgabe ausgeliehener Medien an die Stadtbücherei können die Benutzer Dritte beauftragen.
- (2) Die **Benutzer haben den Zustand der ihnen ausgehändigten Medien beim Empfang auf offensichtliche Mängel zu prüfen** und etwa vorhandene Schäden, das Fehlen von Bestandteilen oder Veränderungen an Medien unverzüglich anzusegnen. Erfolgt keine Anzeige, so gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übergeben.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haften diejenigen, auf deren Büchereiausweis diese entliehen wurden. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzusegnen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu ersetzen. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder bei Verlust von Medien ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird ein Entgelt erhoben.
- (5) **Die Benutzer verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.**

§ 11

Aufenthalt in den Büchereiräumen, Hausrecht

- (1) Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12

Haftung der Bücherei

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung der Bibliotheksangebote entstehen können, übernimmt die Bücherei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.
- (2) Die Bücherei haftet außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Dies gilt auch für die Nutzungsart und -dauer der zur Verfügung gestellten Medien. Insoweit wird ausdrücklich auf die Aufklärungs- und ggf. Verbotspflichten der Erziehungsberechtigten verwiesen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den verschlossenen Taschenschränken verwahrt oder offen abgestellt werden, haftet die Stadtbücherei außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstößen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg vom 14.07.2021 außer Kraft.

Coburg, den, 20.03.2025

gez. Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister